

FRAKTION BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Rathaus Spanischer Bau, 50667 Köln

Rathaus, Spanischer Bau
50667 Köln

Tel: +49 (221) 221-25919
Fax: +49 (221) 221-24555
gruene-fraktion@stadt-koeln.de

An den
Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses
Herrn Dr. Ralph Elster

Herrn
Kreiswahlleiter Guido Kahlen

Herrn
Oberbürgermeister Jürgen Roters

Eingang beim Amt des Oberbürgermeisters: 19.09.2014

AN/1174/2014

Dringlichkeitsantrag gem. § 12 der Geschäftsordnung des Rates

| Gremium | Datum der Sitzung |
|-----------------------|-------------------|
| Wahlprüfungsausschuss | 19.09.2014 |

hier: TOP 2: Neuauszählung der Wahl des Rates

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen bittet Sie, folgenden Dringlichkeitsantrag zu TOP 2 „Neuauszählung der Wahl des Rates der Stadt Köln vom 25. Mai 2014“ in die Tagesordnung des Wahlprüfungsausschusses am 19.09.2014 aufzunehmen:

Beschluss:

Der Wahlprüfungsausschuss beschließt, dem Rat der Stadt Köln zu empfehlen, das Ergebnis der Wahl des Rates der Stadt Köln vom 25.05.2014 komplett zu überprüfen, in dem alle 1024 Stimmbezirke erneut ausgezählt werden.

Begründung:

Die grüne Ratsfraktion hält unter den obwaltenden Umständen eine komplette Neuauszählung des Ergebnisses zur Ratswahl 2014 für dringend geboten, um die Vertrauenskrise, die bei Teilen der Kölner Bürgerschaft nach wie vor vorhanden ist, zu überwinden. Wochenlang betriebene öffentliche Kampagnen, die seit der Wahl auch von Teilen der Medien befeuert wurden, haben die Glaubwürdigkeit des Wahlergebnisses erschüttert.

Unbestreitbar werden für eine weitere Auszählung – unabhängig von ihrem Umfang – statistische Auffälligkeiten und Annahmen über mögliche Auszählfehler angeführt, die von der vorherrschenden Rechtsprechung als „nicht substantiiert“ qualifiziert werden.

Anderslautende rechtliche Bewertungen und insbesondere objektive mathematisch-statistische Verfahren zur Wahlanalyse werden jedoch ausgeblendet. Dies trägt nicht zur Vertrauensbildung bei den Wählerinnen und Wählern bei.

Hinsichtlich der rechtlichen Bewertung einer erneuten Komplettauszählung kommen daher die von der Verwaltung ins Feld geführten Gutachten vordergründig zu einem eindeutigen Ergebnis, das die oberste Kommunalaufsicht (MIK) in ihrem Schreiben vom 29.08.2014 nur noch nachvollzieht. Dabei kommt Gutachter Prof. Bätge nicht umhin, hinsichtlich der Komplettauszählung einräumen zu müssen, dass „nur sehr wenige Entscheidungen vorliegen, da in der Praxis eine solch übergreifende Stimmnachzählung bislang nur selten vorgekommen ist.“ (Stellungnahme vom 29.08.2014, S. 6).

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12.12.1991 (2 BvR 562/91, BVerfGE 85, 148) weist ausdrücklich darauf hin, dass eine übergreifende Stimmauszählung nicht gänzlich auszuschließen ist.

Die vorherrschende Rechtsprechung stellt hohe Anforderungen an Neuauszählungen. Allerdings muss auch festgestellt werden, dass die Anforderungen an die Darlegungspflicht jedoch geringer sind, wenn durch die Wahl ein knappes Wahlergebnis zustande gekommen ist (siehe Hahlen, in Schreiber (Fn. 2), BWahlG, § 49 Rn. 25).

Der Gesetzgeber hat das materielle Wahlprüfungsrecht nicht kodifiziert, sondern nur die Zuständigkeits-, Verfahrens- und Formvorschriften für den Wahlvorgang geregelt. Maßstäbe für das materielle Wahlprüfungsrecht beruhen daher nur auf erfolgter Rechtsprechung.

Unbestritten ist, dass Prüfungsgegenstand des materiellen Wahlprüfungsrechts auch die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist (Winkelmann (Fn. 15), WahlPrüfG, § 2 Rn. 5). Dabei wird zwischen formellen und materiellen Fehlern unterschieden. Materielle Fehler sind inhaltliche Fehler beim Auswertungsvorgang. Hierbei handelt es sich um Auszählungs- und Additionsfehler (Achterberg, Parlamentsrecht, 1. Auflage 1984, S. 198 Fn. 87). Sie verfälschen den Wählerwillen, weswegen falsche Wahlergebnisfeststellungen als erhebliche Wahlfehler einzuordnen sind (Seifert, Bundeswahlrecht, Kommentar, 3. Auflage 1976, S. 406). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss es nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkret möglich und nicht ganz fernliegend sein, dass der Wahlfehler Einfluss auf die Zusammensetzung des Parlaments hat (BVerfGE 89, 243 (245)). Das Wahlergebnis spielt für den Prüfungsumfang eine wesentliche Rolle. Wenn durch die Wahl ein knappes Wahlergebnis zustande gekommen ist, ist eine besonders sorgfältige Prüfung des Kriteriums der Mandatsrelevanz angezeigt (BVerfGE 85, 148 n (161, 163)).

Eine statistische Analyse der Wahlergebnisse der 45 Wahlbezirke, die seitens der Antragstellerin durchgeführt wurde (Anlage), zeigt auf, dass nur durch eine komplette Auszählung aller 45 Wahlbezirke der Ratswahl die notwendige Klarheit geschaffen werden kann. Dies besagen die Gesetze der Statistik.

Die Analyse über Auffälligkeiten zeigt, dass es völlig unseriös wäre, sich bei der Neuauszählung auf einen oder einige wenige Stimmbezirke zu beschränken. Denn es ist nicht hinreichend wahrscheinlich, dass das festgestellte Gesamtergebnis auf Grundlage einer Auszählung weniger besonders auffälliger Wahlbezirke näher am wahren Ergebnis ist, als das am 25.05.2014 festgestellte. Die Gefahr von Verzerrungen des realen Ergebnisses ist viel zu groß. Eine Neuauszählung lediglich einiger Stimmbezirke würde das Gesamtergebnis also

nur dann zwangsläufig besser machen, wenn unter den identifizierten Stimmbezirken wirklich all jene sind, in denen es zu Auszählfehlern kam. Diese sind aber statistisch nicht identifizierbar.

Die Prüfung von Amts wegen ist eine Besonderheit des NRW-Kommunalwahlrechts. Daraus folgt, dass der Rat nach Vorberatung durch den Wahlprüfungsausschuss eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen treffen muss (§ 40, Abs. 1 KWahlG NRW).

Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der aufgeführten Gesichtspunkte hält der Antragsteller die Durchführung einer erneuten Komplettauszählung der Ratswahl für geboten und rechtlich vertretbar.

Begründung der Dringlichkeit:

Erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Frank
GRÜNE-Fraktionsgeschäftsführer

Stellungnahme von Bündnis 90/Die Grünen Köln zur Frage der Wahlprüfung in Köln, 31.08.2014

Am 25.08.2014 haben wir Grünen vorgeschlagen, das Ergebnis zur Stadtratswahl in Köln komplett neu auszuzählen. Dieser Vorschlag war Ergebnis der gemeinsamen Beratung von Parteivorstand und Fraktion der Grünen aus Köln.

Das Wahlvolk zählt die Wahlen in Deutschland selbst aus. Dabei genießen die Auszähler das Vertrauen, dass sie hierbei gewissenhaft und gründlich handeln und mögliche Fehler, die angesichts des Zeitdrucks und der Komplexität der Aufgabe zu passieren drohen, so gut es geht vermeiden. Gemeinhin ist es gute Tradition, dem Ergebnis des Wahlabends Vertrauen zu schenken.

Das Wahlergebnis durch Neuauszählung zu überprüfen, ist dann denkbar, wenn es berechnete Verdachtsmomente gibt, dass es zu bewussten Manipulationen gekommen ist oder seitens der Verwaltung bei der Organisation Fehler gemacht wurden. Dass ein Wahlergebnis knapp ist, genügt bisher aus guten Gründen nicht als Grund für eine Neuauszählung, denn Wahlen sind nun einmal immer knapp. Das gilt zwar nicht immer in Bezug auf die Machtverhältnisse insgesamt, aber in jedem Fall immer in Bezug auf einzelne Teilergebnisse (Wahlkreisgewinner, Mandatsverschiebungen von einer Partei zur nächsten etc.).

In Köln ist nun der Fall aufgetreten, dass die CDU das Ergebnis der Wahl anfechten möchte, weil sie in einem Stimmbezirk statistisch auffällige Abweichungen gab. Untersucht man die Abweichungen im Detail, so lässt sich feststellen, dass die Abweichungen tatsächlich groß sind, so dass ein tatsächlicher Fehler nicht unplausibel erscheint.

Mit Hilfe der Statistik lässt sich solch ein vermuteter Fehler jedoch weder beweisen noch widerlegen, zumal es weder gesicherten Erkenntnisse darüber gibt, nach welchen Häufigkeitsverteilungen die Stimmergebnisse schwanken noch welche Streuung Auszählungsfehler bei Wahlen gemeinhin aufweisen. Dass es in dem von der CDU identifizierten Stimmbezirk große Unterschiede zwischen den einzelnen Wahlen gab, kann völlig normal sein, da auch große Abweichungen nicht als unwahrscheinlich anzusehen sind, wie die Darstellung im Anhang zeigt. Auf der anderen Seite fehlen bislang klare Kriterien, ab welchem Ausmaß an Abweichungen ein Wahlergebnis als ungewöhnlich oder auffällig einzustufen ist.

Da es sich aber auch nicht ausschließen lässt, dass es tatsächlich zu den vermuteten Fehlern bei der Ratswahl gekommen ist, ist der Wunsch auf Neuauszählung sicher zulässig. Auf Grund der Verunsicherung, die durch die öffentliche Debatte der vergangenen Wochen bei den Kölner Wählerinnen und Wähler darüber entstanden ist, ob die Ratsmehrheit tatsächlich demokratisch legitimiert ist, erscheint eine Neuauszählung aller Stimmen zur Klärung dieser Frage politisch geboten.

Auf der anderen Seite verlangt das deutsche Wahlprüfungsrecht mit gutem Grund, dass eine Wahlüberprüfung nur auf Grundlage substantiiert vorgetragener Gründe erfolgen darf und nicht der Willkür unterliegen darf. Dies wird ausführlicher in den Ausführungen des Gutachters Prof. Bädge und dem Erlass des Innenministeriums dargelegt. Nicht abschließend beantwortet ist allerdings die Frage, ob eine statistische Auffälligkeit in einem Wahlergebnis niemals zu einer Überprüfung der Wahl führen kann, oder ob es lediglich eine Frage des Ausmaßes der statistischen Auffälligkeit ist.

Sollte das Beanstandungskriterium der statischen Auffälligkeit nicht kategorisch ausgeschlossen werden können, wäre allerdings zu definieren, welche Kriterien bei einer Wahlüberprüfung zu Grunde gelegt werden müssten. Die Stadt Köln muss aus unserer Sicht bis zur abschließenden Beratung im Wahlprüfungsausschuss diese Fragen klären.

In keinem Fall halten wir es jedoch für gerechtfertigt und inhaltlich begründbar, nur einen einzigen oder einige wenige Stimmbezirke neu auszuzählen, wie es die CDU in Köln vorgeschlagen hat.

Denn wie die Argumentation im Anhang darstellt, ist es nicht hinreichend wahrscheinlich, dass das nach einer teilweisen Neuauszählung festgelegte Gesamtergebnis näher am wahren Ergebnis ist als das vorherige. Eine willkürliche und einseitige Neuauszählung einzelner Stimmbezirke birgt im Gegenteil die Gefahr, das ausgezählte Gesamtergebnis weiter zu verschlechtern.

Dafür gibt es verschiedene Gründe: Selbst wenn man der Argumentation der CDU folgt, dass große Abweichungen, die in einem Stimmbezirk zwischen den Ergebnissen einer Partei bei verschiedenen Wahlen auftreten, auf eine wahrscheinliche Vertauschung hindeuten, dann gibt es dennoch keinen Grund anzunehmen, dass die identifizierten Stimmbezirke die einzigen sind, in denen Fehler passiert sind. Denn Abweichungen, wie sie von der CDU in Rodenkirchen angekreidet wurden, gab es auch in vielen anderen Stimmbezirken, oft sogar noch in noch größerem Ausmaß.

Hinzu kommt, dass es kaum möglich sein dürfte, im Vorhinein all jene Stimmbezirke ausfindig zu machen, in denen Fehler passiert sind. Die Wahrscheinlichkeit, fehlerhafte Stimmbezirke zu übersehen, ist groß und gefährlich. Da sich aber die Auszählfehler bei einer Wahl – so sie denn einer typischen Zufallsverteilung folgen, wovon auszugehen ist – gegenseitig bis zu einem gewissen Grade egalisieren, kann es sein, dass das neue Gesamtergebnis auch dann weiter vom wahren Ergebnis entfernt liegt, wenn einzelne Fehler aufgedeckt wurden. Denn wenn Fehler, die eine Partei zu Unrecht begünstigt haben, ausgemerzt werden, andere Fehler, die diese Partei zu Unrecht geschadet haben, jedoch nicht, dann ist das neue Ergebnis möglicherweise stärker verzerrt als das erste.

In der Gesamtschau muss man daher zu dem Schluss kommen, dass es nur zwei Möglichkeiten gibt: Entweder, man vertraut den Auszählern, so wie es in der deutschen Demokratie guter Brauch ist. Oder aber man zählt neu aus, dann aber komplett.

Wenn nun aber einzelne politische und mediale Akteure in der Stadt eine Kampagne starten, die die Legitimation des Wahlergebnisses in Zweifel ziehen, den Wahlhelfern das Vertrauen entziehen und den Vorwurf der machtpolitischen Manipulation erheben, bleibt nur eine Neuauszählung der Wahl als Möglichkeit über. Nur so lassen sich alle Zweifel am fairen Funktionieren der Demokratie ausräumen.

Anhang: Statistische Begründung

Bei der Durchsicht der Kölner Ratswahlergebnisse auf Ebene der 1024 Stimmbezirke fielen der CDU statistische Auffälligkeiten auf. Im Rodenkirchener Stimmbezirk 20874 etwa unterschied sich die Stimmenzahl bei der Ratswahl erheblich von der bei den gleichzeitig stattfindenden Wahlen zur Bezirksvertretung und zum Europaparlament – sie war deutlich niedriger. Auffällig war auch, dass das festgestellte Ratswahlergebnis in diesem Stimmbezirk sehr den jeweiligen festgestellten Ergebnissen der SPD bei der Bezirks- und Europawahl ähnelte. Hinzu kommt, dass die CDU in den 32 Stimmbezirken des Wahlkreises 14 (zu dem Stimmbezirk 20874 gehört) ansonsten 28mal vor der SPD lag, und nur in diesem einen Stimmbezirk deutlich hinter ihr. Diese festgestellten Auffälligkeiten brachten die Vermutung auf, dass die Stapel von SPD- und CDU-Stimmen bei der Ratswahl vertauscht worden sein könnten.

Die CDU beantragte daraufhin eine Neuauszählung dieses EINEN Stimmbezirkes, auch weil das Gesamt-Kölner Ergebnis sehr knapp ausfiel: Hätte die CDU nur acht Stimmen mehr und die SPD acht Stimmen weniger, dass müsste die SPD einen Sitz an die CDU abgeben und hätte gemeinsam mit Grünen und OB Roters keine eigene Mehrheit mehr.

Stimmbezirk 20874 Wahlkreis 14 (Rodenkirchen II, Weiß, Sürth)

| Stimmen | SPD | CDU | Grüne | FDP | Linke |
|---------|------------|------------|-------|-----|-------|
| Rat | 298 | 175 | 77 | 55 | 29 |
| Europa | 206 | 264 | 65 | 45 | 26 |
| Bezirk | 168 | 266 | 99 | 69 | 33 |

Bei einer weiteren Durchsicht der Ergebnisse **durch die Grünen** fielen andere Stimmbezirke auf, die ein ähnliches Muster aufwiesen. Hier ist etwa Stimmbezirk 50116 in Nippes zu nennen. Dort gab es die gleiche Auffälligkeit, allerdings spiegelverkehrt. Die Stimmenzahl der SPD bei der Ratswahl war hier deutlich niedriger als das bei der Bezirks- und bei der Europawahl. Gleichzeitig ähnelte das SPD-Ergebnis bei der Ratswahl sehr den Bezirks- und Europawahlergebnissen der CDU. Hinzu kommt, dass die SPD bei der Ratswahl in allen 25 anderen Stimmbezirken des Wahlkreises 32 vor der CDU lag. Auch hier kam die Vermutung auf, dass die Stapel der Ratswahl vertauscht worden sein konnten, hier allerdings zu Ungunsten der SPD und zu Gunsten der CDU.

Stimmbezirk 50116 - Wahlkreis 32 (Nippes I)

| Stimmen | SPD | CDU | Grüne | FDP | Linke |
|---------|------------|------------|-------|-----|-------|
| Rat | 57 | 119 | 151 | 17 | 38 |
| Europa | 125 | 72 | 131 | 12 | 50 |
| Bezirk | 114 | 67 | 178 | 10 | 48 |

In weiteren Stimmbezirken gab es ähnliche Auffälligkeiten zu Gunsten der CDU und zu Ungunsten der SPD. Hier können etwa die Stimmbezirke 71671 und 90804 genannt werden:

Stimmbezirk 90804 - Wahlkreis 37 (Mülheim III, Stammheim, Flittard)

| | SPD | CDU | Grüne | FDP | DIE LINKE |
|--|-----|-----|-------|-----|-----------|
|--|-----|-----|-------|-----|-----------|

| | | | | | |
|--------|----|----|---|---|----|
| Rat | 41 | 59 | 8 | 4 | 11 |
| Europa | 63 | 42 | 4 | 3 | 11 |
| Bezirk | 61 | 37 | 8 | 5 | 10 |

Stimmbezirk 71671 - Wahlkreis 8 (Gremberghoven, Eil Porz I, Finkenberg)

| | SPD | CDU | Grüne | FDP | Linke |
|--------|-----|-----|-------|-----|-------|
| Rat | 122 | 135 | 22 | 13 | 24 |
| Europa | 132 | 116 | 17 | 10 | 34 |
| Bezirk | 145 | 110 | 21 | 12 | 25 |

Zu beachten ist, dass all diese Nennungen nur **BEISPIELE** sind und durch niemanden bislang eine abschließende und vollständige Prüfung aller Kölner Ergebnis für Rat, BV und Europa unternommen

Im Gegensatz zum Vorschlag der CDU schlagen wir Grünen nun die Auszählung sämtlicher Stimmbezirke für die Ratswahl vor.

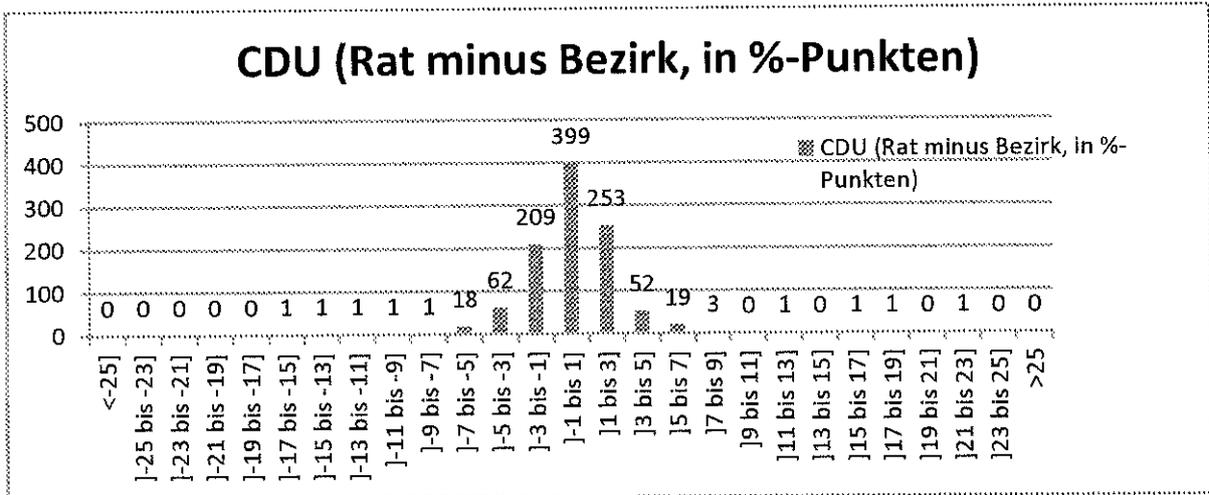
Statistische Analyse

Große Abweichungen zwischen den Stimmenzahlen einer Partei bei den drei Wahlen kommen selten, aber nicht nie vor. Keinesfalls beschränken sie sich auf die oben genannten und per Augenschein identifizierten Stimmbezirke.

Vergleicht man auf Stimmbezirksebene die Ergebnisse zwischen Rats- und Bezirksratswahl, indem man die Differenz der prozentualen Ergebnisse in Prozentpunkten berechnet (eine Betrachtung der Stimmenzahlen ist aufgrund der stark variierenden Zahl von abgegebenen Stimmen pro Stimmbezirk weniger aussagekräftig), so kommt man zu folgendem Ergebnis:

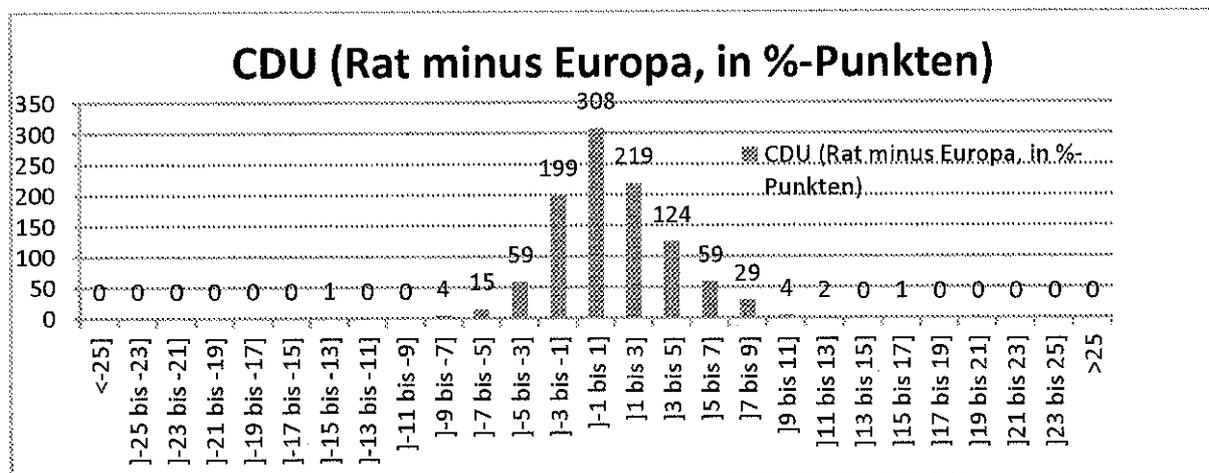
1. **Die identifizierten Stimmbezirke weisen tatsächlich große Abweichungen auf**, wenn man die Ratswahl-Ergebnisse der Parteien mit jenen der Bezirksrats- und der Europawahl, sowie den jeweiligen Wahlkreisergebnissen der jeweiligen Parteien vergleicht.
2. **Die identifizierten Wahlkreise sind jedoch nicht die einzigen mit einer solch großen Abweichung.** Tatsächlich gibt es jeweils Beispiele mit ähnlich großer und oft sogar noch größerer Abweichung.
3. **Große Abweichungen gibt es nie ausschließlich in eine Richtung.** Bei der CDU finden sich beispielsweise fünf Stimmbezirke, in denen das Ratsergebnis um mehr als fünf Prozentpunkte vom jeweiligen CDU-Bezirksrats-Ergebnis nach unten abweicht und sieben, in denen es eine Abweichung nach oben von mehr als sieben Prozentpunkten gibt.

Für die CDU ergibt sich folgende Häufigkeitsverteilung für die Differenzen:



In 1012 von 1024 bewegte sich die Abweichung zwischen -7 und +7 Prozentpunkten, in 12 Fällen sind größere Abweichungen festzustellen. Mit einem Wert von -13,4 Prozentpunkten ist der Stimmbezirk 20874 aber nur derjenige mit der zweitgrößten Abweichung nach unten und gleichzeitig nur derjenige mit der fünftgrößten Abweichung bei einer absoluten Betrachtung (dabei wird außeracht gelassen, ob es eine Abweichung nach oben oder unten gab). Es gibt also noch auffälligere Ausreißer als den von der CDU identifizierten Stimmbezirk. Insgesamt bleibt auch festzustellen, dass es große Abweichungen in beiden Richtungen gibt, nach oben und nach unten.

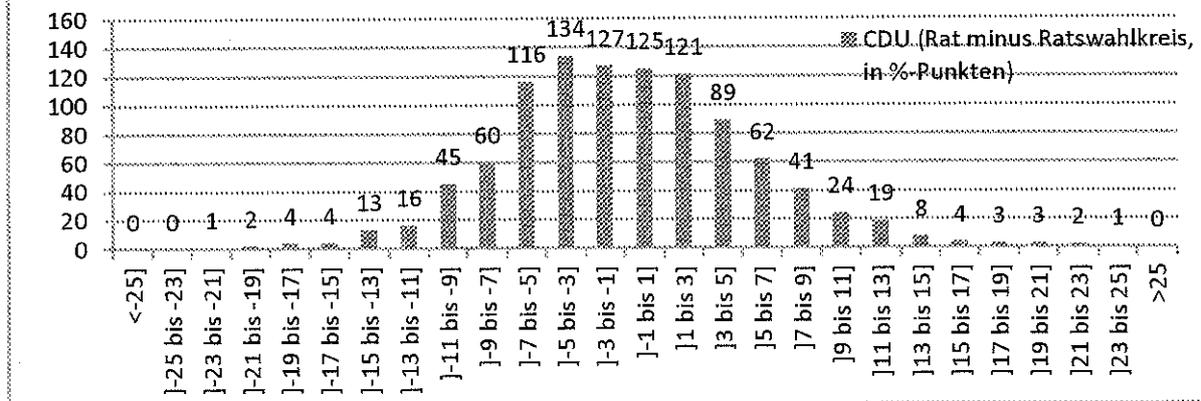
Ein ähnliches Bild ergibt sich beim Vergleich zwischen Rats- und Europawahlergebnissen:



Die Häufigkeitsverteilung der Abweichungen in Prozentpunkten zeigt, dass die Abweichung in 983 von 1024 Fällen zwischen -7 und +7 Prozentpunkten lag. Mit einer Abweichung von -13,0 Prozentpunkten ist der identifizierte Stimmbezirk auch nur derjenige mit der zweitgrößten Abweichung nach unten und drei drittgrößten Abweichung in der absoluten Betrachtung.

Als drittes Indiz für eine mögliche Vertauschung führte die CDU ins Feld, dass das Ergebnis in Stimmbezirk 20874 stark von den sonstigen Ergebnissen des Wahlkreises 14 abweicht. Bildet man nun die Differenz zwischen den CDU-Ergebnissen in den 1024 Stimmbezirken und den Ergebnissen der jeweiligen Wahlkreise (von denen es insgesamt 45 gibt), so ergibt sich folgende Verteilung:

CDU (Rat minus Ratswahlkreis, in %-Punkten)



In 712 von 1024 Wahlkreisen lag die Abweichung zwischen -7 und +7 Prozentpunkten, große Abweichungen kamen bei diesem Vergleich also häufiger vor. Mit einer Abweichung von -9,5 Prozentpunkten ist der identifizierte Wahlkreis 20874 nur derjenige mit der 71.-größten Abweichung nach unten und gleichzeitig derjenige mit der 126.-größten Abweichung in der absoluten Betrachtung.

Summiert man nun die absoluten Abweichungen zwischen Rats- und Bezirkswahl und Rats- und Europawahl, so ist die Abweichung bei Stimmbezirk 20784 die zweitgrößte insgesamt.

Betrachtet man nun auch die anderen identifizierten Stimmbezirke **und berechnet die Differenzen für die SPD, so stellt man fest, dass es in den Stimmbezirken 50116 und 90804 tatsächlich jeweils die beiden größten negativen Abweichungen zwischen Ratsergebnis und Europa- bzw. Bezirksratswahl gibt.** Allerdings gibt es hier einige andere größere Abweichungen. Stimmbezirk 71671 weist dagegen nur beim Vergleich mit der Bezirksratswahl größere Abweichungen auf (die viertgrößten). Beim Vergleich der Stimmbezirksergebnisse mit den jeweiligen Wahlkreisergebnissen ist allein bei Wahlkreis 50116 eine größere negative Abweichung festzustellen, allerdings nur die 9.-größte insgesamt.

Statistische Argumentation

1. Kann es sein, dass es bei den identifizierten Wahlkreisen zu Vertauschungen gekommen ist?

Ja, auszuschließen ist das nicht. Die Abweichungen der Ratsergebnisse zu den Bezirksrats- und Europawahlen und zum jeweiligen Wahlkreis sind groß. Hinzu kommt die augenscheinliche Ähnlichkeit zu den Ergebnissen der jeweils anderen großen Partei bei den Bezirks- und Europawahlen.

Statistisch gesehen gibt es keine Anhaltspunkte, wie wahrscheinlich oder unwahrscheinlich solche Abweichungen sind. Folgt man der statistischen Lehre von der Verteilung von Zufallsergebnissen, so ist es wahrscheinlich, dass es a) Abweichungen nach oben und unten gibt, dass es b) viele Abweichungen mit kleinen Abweichungen gibt und c) wenige mit großen Abweichungen. Diesen simplen Anforderungen genügen auch die dargestellten Häufigkeiten.

Es kann jedoch keine Aussage getroffen werden kann, ob die identifizierten Abweichungen tatsächlich unwahrscheinlich groß sind. Dass ihr Vorkommen im Umkehrschluss aber statistisch gesehen völlig folgerichtig ist, lässt sich ebenso wenig belegen.

Insofern bleibt festzustellen, dass es nur eine politische Ermessensentscheidung sein kann, ob die großen festgestellten Abweichungen als zu groß erachtet werden. Statistisch lässt sich diese Frage nicht beantworten. Sollte die politische Entscheidung getroffen werden, dass große Abweichungen ab einer bestimmten Größe als Zeichen für wahrscheinliche Fehler zu werten sind, bliebe jedoch weiterhin festzustellen, dass die identifizierten Stimmbezirke nicht immer diejenigen mit den größten Abweichungen sind und schon gar nicht die einzigen mit großen Abweichungen.

2. Kann es sein, dass sich die Nachteile und Vorteile, die einzelnen Parteien durch Auszählfehler entstehen, gegenseitig ausgleichen?

Ja. Wenn es keine bewussten Wahlfälschungen gab und dieser Vorwurf wurde von der CDU ja auch nicht erhoben, dann ist das möglich und sogar sehr wahrscheinlich.

Das soll folgendes Rechenbeispiel belegen: Nehmen wir an, dass Auszählfehler zufällig passieren. Man nehme ferner der Einfachheit halber an, dass es nur zwei Parteien gibt. Gibt es nun einen einzigen Auszählfehler, so fällt dieser mit Wahrscheinlichkeit $\frac{1}{2}$ zu Gunsten von Partei A aus und mit der gleichen Wahrscheinlichkeit zu Gunsten von Partei B. Gibt es zwei Auszählfehler, so fallen diese mit Wahrscheinlichkeit $\frac{1}{2} \times \frac{1}{2} = \frac{1}{4}$ beide zu Gunsten von Partei A und mit der gleichen Wahrscheinlichkeit beide zu Gunsten von Partei B aus. Mit Wahrscheinlichkeit $\frac{1}{2}$ zeigen die Fehler aber in unterschiedliche Richtungen und gleichen sich somit aus. Natürlich kommt es hierbei auf das Ausmaß der Fehler an, so dass sie sich nicht zwangsläufig egalalisieren. Aber die Gesamtabweichung zwischen tatsächlichem und gemessenem Ergebnis werden sie in diesem Fall abschwächen.

Nehmen wir nun an, es gäbe drei fehlerhafte Stimmbezirken, so fallen die Abweichungen nur jeweils mit der Wahrscheinlichkeit $\frac{1}{8}$ alle drei zu Gunsten einer Partei aus. Mit Wahrscheinlichkeit $\frac{3}{8}$ fallen sie nicht ausschließlich zu Gunsten einer Partei aus, sondern egalisieren sich zumindest teilweise.

Eine einer Zufallsverteilung folgenden Verteilung von Auszählfehlern dürfte also sehr wahrscheinlich die Tendenz haben, dass sich die Einzelfehler zumindest bis zu einem gewissen Grade gegenseitig ausgleichen.

Die oben gezeigten Häufigkeitsverteilungen lassen ebenfalls diesen Schluss zu: Sie folgen grob dem Verlauf einer Normalverteilung: Es gibt viele kleine Abweichungen und wenige große und es gibt stets welche nach oben und nach unten. Nimmt man jetzt - der CDU-Argumentation folgend - einmal an, dass die gezeigten Abweichungen der CDU-Ergebnisse dann fehlerhaft sind, wenn sie groß sind, dann führt das zu der Schlussfolgerung, dass sie sich gegenseitig ausgleichen. Die Tatsache, dass es bei den SPD-Ergebnissen zu ähnlichen Ausreißern kam, würde dieses Argument untermauern.

3. Kann es sein, dass es ausschließlich bei den identifizierten Wahlkreisen zu Vertauschungen gekommen ist? Oder anders gefragt: Ist es sinnvoll, alleine die identifizierten Wahlkreise auszuzählen?

Eindeutig nein. Eine Teilauszählung, die ausschließlich deshalb veranlasst wird, weil einzelne Stimmbezirke statistisch auffällige Ergebnisse aufweisen, ist überhaupt nicht sinnvoll – und sogar gefährlich.

Dafür gibt es viele Gründe:

- a) Wie in Antwort 2) gezeigt, ist es wahrscheinlich, dass sich Auszählfehler, die nicht auf Manipulationen, sondern nur auf mangelnder Sorgfalt beruhen und somit einer typischen Zufallsverteilung folgen dürften, gegenseitig bis zu einem gewissen Grade ausgleichen. Das heißt, dass Fehler, die zu Gunsten von Partei A und zu Ungunsten von Partei B geschehen, aufgewogen werden von Fehlern, die zu Ungunsten von Partei A und zu Gunsten von Partei B geschehen.

Werden nun einzelne Stimmbezirke neu ausgezählt, so ist es durchaus nicht unwahrscheinlich, dass das dann entstehende Gesamtergebnis weiter vom wahren Ergebnis entfernt liegt als das bisherige Ergebnis. Schließlich ist es gut möglich, dass sich die Zahl der zu Gunsten einer Partei geschehenen Fehler verringert, die Zahl der zu Ungunsten dieser Partei geschehenen Fehler aber gleich bleibt. Die ausgleichende Kraft des Zufalls würde damit verzerrt.

- b) Eine Neuauszählung lediglich einiger Stimmbezirke würde das Gesamtergebnis also nur dann zwangsläufig besser machen, wenn unter den identifizierten Stimmbezirken wirklich all jene sind, in denen es zu Auszählfehlern kam. Das ist sehr unwahrscheinlich, denn die Identifikation möglicherweise fehlerhaft ausgezählter Stimmbezirke basiert a) nur auf mit dem grobem Blick festgestellten großen Abweichungen und b) nur auf einer einzigen Art von unterstelltem Fehler, nämlich dem Vertauschen von Stimmzettelstapeln. Alle anderen Fehlerarten, die sich möglicherweise nicht in statistischen Auffälligkeiten niederschlagen, werden dabei ausgeklammert. So wäre es ja durchaus denkbar, dass bei allen drei Wahlen Stimmen falsch notiert wurden, dass einzelne Teilstapel der falschen Partei zugeordnet wurden, dass die Stapel der verschiedenen Wahlen vertauscht wurden etc. Alle diese Fehler sind denkbar, würden sich aber nicht durch solche statistischen Auffälligkeiten bemerkbar machen und würden zum großen Teil nicht korrigiert, wenn nur einige Stimmbezirke ausgezählt neu werden sollten.

Ein weiteres Argument soll folgendes Zahlenbeispiel liefern: Wie oben erläutert, wird das Gesamtergebnis nach einer nur teilweisen Neuauszählung nur dann zwangsläufig besser sein als das vorherige, wenn vorher mindestens alle diejenigen Stimmbezirke, in denen es zu

Auszählfehlern kam, zweifelsfrei identifiziert werden können. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass es unter den nicht für die Neuauszählung ausgewählten Stimmbezirken keinen geben darf, in dem es zu Auszählfehlern gekommen ist. Nehmen wir nun an, wir wollen alle 1024 Stimmbezirke korrekt in beide Kategorien unterteilen und können bei jedem Stimmbezirk immerhin mit 99-prozentiger Sicherheit sagen, ob es hier zu Auszählfehlern gekommen ist oder nicht. Dann beträgt die Wahrscheinlichkeit, dass wir jeden Stimmbezirk korrekt in die Gruppen „fehlerhaft“ und „nicht-fehlerhaft“ einteilen nur 0,0034 Prozent (schließlich müssen wir $0,99^{1024}$ rechnen). Selbst bei einer Trefferwahrscheinlichkeit von 99,9 Prozent läge die Gesamtwahrscheinlichkeit nur bei 35,8971 Prozent, also nur bei einem guten Drittel. Nun mag man einwenden, dass es nichts ausmachen würde, einen ursprünglich korrekt ausgezählten Wahlkreis neu auszuzählen, dass es also nichts ausmachen würde, wenn die Gruppe der als fehlerhaft erachteten Stimmbezirke zu groß wäre. Doch diesem Argument ließe sich entgegen, dass die Wahrscheinlichkeit, dass es unter den als nicht-fehlerhaft eingeschätzten Stimmbezirken fehlerhafte gibt, dann umso kleiner wird, wenn die Gegengruppe der zur Neuauszählung vorgesehenen Stimmbezirke möglichst groß ist.

Völlig ausmerzen würde man die Gefahr, dass man fehlerhaft ausgezählte Stimmbezirke bei der Neuauszählung vergisst, nur dann, wenn man alle Stimmbezirke neu auszählen würde.